№ 21. 1885. 33. Jahrgang.

Berliner Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2–3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschliesl. Bringerlohn { vierteljährl. . . 2 Mark 40 Pf. monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 17. Februar.

Landgericht I.

Schwurgericht.

Die Zahl der Gesetze wächst mit der Civilisation; aber trotzdem ist letztere noch lange nicht derartig ausgestattet, daß sie der sporadischen Verwilderung den Boden entziehe. Die Roheit in ihrem abscheulichsten Gepräge wuchert hier oder dort immer wieder empor, und wenn auch das Strafgesetz sie ahndet, so zeigt sich immerhin die Lücke in der Machtsphäre der Civilisation, deren Segen nur eine Mehrheit anerkennt.

Geht der Kaufmann Herr Paul Koch am zweiten Feiertage des letzten Weihnachtsfestes gegen 4 Uhr morgens harmlos in der Invalidenstraße, die zu dieser Stunde ziemlich verödet dalag. Vor ihm wandelt ein junger Mann mit einer weiblichen Person Arm in Arm. Plötzlich dreht sich letztere um, und indem sie auf Herrn Koch zeigt, sagt sie zu ihrem Begleiter: „Das ist der, der mein Portemonnaie gestohlen hat!"

Der saubere Ritter des Mädchens stürzt sich sofort auf den des Diebstahls Bezichtigten, der vor Ueberraschung vergißt, sich zur Wehr zu setzen, und verabreicht diesem einen heftigen Schlag ins Gesicht unter der Aufforderung, das Portemonnaie sofort zurückzugeben. Der Angriff würde für den Ueberfallenen schlimmer verlaufen sein, wenn nicht zufällig ein Schutzmann in der Nähe patrouilliert hätte, der in Eile herbeikam. Der Angreifer gewahrte den Mann des Gesetzes, nahm die Flucht und entkam auch. Anders verlief der Zwischenfall für die Schöne, die sich indes dadurch aus der kritisch gewordenen Lage zu ziehen versuchte, daß sie die Behauptung aufrecht erhielt, Herr Koch sei der Dieb ihres Portemonnaies. Der Beamte hielt es für sicherer, daß das Dämchen ihre Erklärungen auf der Wache abgebe, und geleitete das Mädchen dorthin. Hier stellte sich heraus, daß sie die 23 Jahr alte, unverehelichte Ernestine Seyffert war, welche bisher zwei Strafen wegen Diebstahls und 21 Strafen wegen Sittenkontravention erlitten hat.

Der Freund der Schönen, der bereits längere Zeit zu der sauberen Schutzgenossenschaft öffentlicher Dirnen gehört, der 23 Jahr alte Bäckergeselle Hermann Kaps, wegen Hausfriedensbruchs vorbestraft, wurde nach einigen Tagen ermittelt, und gegen beide die Untersuchung, und zwar gegen Kaps wegen versuchten Raubes, gegen die Seyffert wegen Teilnahme an diesem Verbrechen und wegen wissentlich falscher Denunziation eingeleitet.

Die Seyffert verblieb bei der Behauptung, von Herrn Koch bestohlen worden zu sein; doch sei dies bereits drei Wochen vor Weihnachten gewesen. Als ihr diese Angabe widerlegt worden, brachte sie andere Erzählungen vor, die sich den Thatsachen gegenüber widersprachen, und namentlich erschien es auffällig, daß sie weder ihrer Wirtin noch irgendeiner Freundin von dem Verluste etwas mitgeteilt hatte.

Kaps seinerseits versicherte, er habe keinen Zweifel in die Worte der Seyffert gesetzt, als diese den ihm völlig fremden Mann als den Dieb des Portemonnaies bezeichnet habe, und es sei ihm gerechtfertigt erschienen, dem Dieb die Beute wieder abzunehmen.

Auch in der Schlußverhandlung bestritten beide Angeklagte, etwas Sträfliches gethan zu haben; die Beweisaufnahme verschaffte jedoch den Herren Geschworenen die Ueberzeugung von der Schuld des Pärchens im Sinne der Anklage; der Wahrspruch lautete in allen Punkten auf schuldig unter Ausschluß mildernder Umstände, und Kaps wurde zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust, die Mitangeklagte zu 1 Jahr 10 Monaten Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust verurteilt. Außerdem verhängte der Gerichtshof über beide Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.

Erste Strafkammer.

In den Parterreräumen des Grundstücks Prinzenstraße 101 betreibt Herr Loew einen Handel mit Wertsachen. Der Geschäftsinhaber pflegt während der Nacht den oberen Flügel eines Fensters offen zu lassen, um hierdurch die Lokalitäten gehörig durchzulüften. Da die Räume über einem ziemlich hohen Souterrain belegen sind, so schien durch diese Maßregel die Sicherheit in keiner Weise beeinträchtigt zu werden. Am Morgen des 27. August v. J. wurde Herr Loew indessen eines andern belehrt. Es waren während der Nacht 130 Stück wertvolle Uhren sowie eine Menge Schmuck- und Goldsachen abhanden gekommen, so daß sich der Gesamtverlust auf etwa 7000 Mk. bezifferte.

Die von dem Vorgefallenen sofort benachrichtigte Kriminalpolizei stellte bald fest, daß die Diebe durch das obere Fenster eingestiegen waren und auf demselben Wege den Schauplatz ihrer Thätigkeit auch wieder verlassen hatten. Die unteren Flügel des Fensters wurden nämlich stets zusammengeschlossen gehalten, und diese Befestigung fand sich noch unversehrt vor. Aus der Art der Ausführung des Diebstahls erschien Herren Kriminalkommissarius Braun der 17 Jahr alte Kellner Karl Rudolf v. Poblotzki verdächtig, der zwar erst einmal zur Rechenschaft gezogen werden konnte, der aber durch den Namen, welchen er in der Verbrecherwelt führt, genugsam charakterisiert wird. Poblotzki ist in jenen Kreisen unter der Benennung „Parterre-Gymnastiker" allgemein bekannt. Man fahndete aber bereits aus einem anderen Grunde auf den Burschen; in der Nacht zum 17. August war nämlich dem Herrn Magistratsbeamten Minnstedt aus seiner in der Simonstraße belegenen Wohnung eine goldene Remontoire-Uhr im Werte von 250 Mk. gestohlen worden. Die Uhr hatte auf einem dicht neben dem Bette stehenden Tische gelegen. Auch in diesem Falle war der Dieb durch ein geöffnetes Fenster eingestiegen und hatte sich hierbei einer so weitgehenden Vorsicht befleißigt, daß der im Zimmer schlafende Wohnungsinhaber nicht im mindesten gestört worden war. Auch hier schien eine Thätigkeit des „Parterre-Gymnastikers" vorzuliegen, dem übrigens das Berliner Pflaster bald zu heiß unter den Füßen wurde, und welcher aus diesem Grunde in Halle Zuflucht suchte. Beiläufig sei gleich hier bemerkt, daß dortselbst das Talent des jugendlichen Taugenichts gebührende Anerkennung fand. Poblotzki gab nämlich bei einem dort wohnenden Pfandleiher ebenfalls eine Gastrolle, wurde jedoch bald nach Begehung des Diebstahls ergriffen und deswegen unter dem 20. November v. J. zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Unterdessen war die hiesige Kriminalpolizei nicht müßig geblieben und hatte bei verschiedenen Pfandleihern nicht nur Herrn Minnstedts Uhr, sondern auch mehrere andere gefunden, welche sämtlich mit Hilfe von auf den Namen Hartmann lautenden Legitimationspapieren versetzt worden waren. Die Personalbeschreibung, welche von dem angeblichen Hartmann gemacht wurde, ließ auf den bereits viermal wegen Diebstahls bestraften, 26 Jahr alten Arbeiter Gustav Adolf Emil Hasselbach schließen, der sich zwar unangemeldet hier aufhielt, jedoch in der Nacht zum 30. September von Herrn Kriminalbeamten Eckert bei einer in der Waßmannstraße wohnenden Dirne überrascht wurde. Hasselbach konnte den Vertrieb der Uhren nicht leugnen; er behauptete indessen, daß dies im Auftrage Poblotzkis geschehen sei. Der letztere wurde steckbrieflich verfolgt und dann in Halle ermittelt. Da derselbe sich erst mit den dortigen Behörden auseinandersetzen mußte, so konnte wegen der eingangs erwähnten Diebstähle erst gestern die Schlußverhandlung stattfinden.

Das Verfahren endete damit, daß Poblotzki wegen wiederholten schweren Diebstahls zusätzlich zu dem erwähnten Erkenntnis mit 4 Jahren Gefängnis, Hasselbach aber zu 4 Jahren Zuchthaus, 4 Jahren Ehrverlust sowie Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurteilt wurden. Der letztere ist übrigens noch eines Diebstahls und auch einer Unterschlagung dringend verdächtig und wird sich deswegen in nächster Zeit noch einmal vor dem Strafrichter zu verantworten haben.

Amtsgericht I.

Zweiundneunzigste Abteilung.

Der Tischler Adolf Fritz Martini ist eine stattliche Erscheinung, die nicht nur Hobel und Säge zu hantieren, sondern auch zart besaitete Herzen im Sturm zu erobern versteht. Was Wunder, wenn sich dem zuversichtlich auftretenden Menschen nach kurzer Bekanntschaft ein hübsches Mädchen, die unverehelichte Friederike Runge, auf Gnade und Ungnade ergab, zumal fortgesetzte Andeutungen des Anbeters erkennen ließen, daß derselbe mit vollen Segeln in den Hafen der Ehe einzulaufen beabsichtige. Die Auserwählte quittierte aus diesem Grunde am 1. Oktober v. J. ihren Dienst; das arme Mädchen mußte jedoch bald inne werden, das Opfer eines gewissenlosen Menschen geworden zu sein. Der letztere wurde indessen vor den Strafrichter geladen, und Martini war unverschämt genug, seine Handlungsweise noch rechtfertigen zu wollen. Die Verhandlung begann mit der Vernehmung des Angeschuldigten, der mit großer Entrüstung die erhobenen Bezichtigungen in Abrede stellte.

Vors.: Sie werden doch nicht bestreiten wollen, der Zeugin die Ehe versprochen zu haben? — Angekl.: J, wo wer' ick denn? Die Person derf sich natierlich die Zeit nich lang wer'n lassen, indem ick nich zu de Mormonen jehöre. Wenn aber 'mal mit meine Frau wat passieren sollte, wat doch der Fall sind könnte, det ick denn man an det Mächen zuerscht denke.

Vors.: Zu frivolen Scherzen ist die Sache durchaus nicht angethan. Sie würden überhaupt gut thun, alles zu vermeiden, was Ihren Charakter in ein noch ungünstigeres Licht stellen könnte. Es ist eine Nichtswürdigkeit, wenn ein verheirateter Mann einem unerfahrenen Mädchen die Ehe verspricht und dann den auf diese Weise erlangten Einfluß zur Ausbeutung der Getäuschten benutzt. — Angekl.: Kurakter is nu jerade mein Fall, Herr Jerichtshof; den Artikel habe ick de schwere Menge uf Lager. Aber denn ulke ick ooch wieder jerne 'n bißken bei de Mächens, wat doch bei Jrafen un Baroners ooch schon unterschiedliche Male vorjekommen sind soll; un wat bei de jute Jesellschaft erloobt is, det were ick woll ooch derfen.

Vors.: Wenn Sie weiter nichts als einen Scherz im Auge gehabt hätten, so würden Sie dies allein mit Ihrem Gewissen abzumachen haben. Alle Umstände sprechen aber dafür, daß Sie den erweckten Irrtum noch weiter genährt haben, um sich hierdurch Vermögensvorteile zu verschaffen. — Angekl.: Sowat is von meine Seite nich verzappt, Herr Jerichtshof, un wenn ick sone Person aus Spaß 'n bißken wat vorquatsche, denn braucht se det doch nich jleich aus Ernst zu jlooben. Wer aber so dumm is, der derf sich hinterher nich verwundern, wenn er in 'n Wurschtkessel zu liejen kommt.

Vors.: Eine derartige Logik ist sicher nicht unbedenklich, paßt aber außerdem im vorliegenden Falle in keiner Weise. Sie sind bei den Ihnen zum Vorwurf gemachten Schwindeleien mit einer Unverfrorenheit zu Werke gegangen, welche vollständig geeignet erscheint, auch vorsichtige Menschen zu täuschen. Zunächst schwatzten Sie dem Mädchen 30 Mk. unter dem Vorgeben ab, Sie wollten für das Geld Bretter zu einigen Möbeln für den künftigen Hausstand kaufen. — Angekl.: Keene Ahnung, Herr Jerichtshof.

Vors.: Sie können doch nicht in Abrede stellen, diesen Umstand bereits bei Ihrer polizeilichen Vernehmung zugegeben zu haben. — Angekl.: Det stimmt ooch noch, Herr Jerichtshof; aber der Mann, wat der Wachtmeester von 't Revier is, der machte schon mehr 'ne Jewaltfalle, indem er sagte, er müßte mir von wejen Verdunkelung instechen, wenn ick nich injestehen dähte.

Vors.: Der Beamte hat Sie sicher nur zur Wahrheit ermahnt. Uebrigens wurden Sie ja damals auch in Haft genommen und erst 14 Tage später wieder auf freien Fuß gesetzt. — Angekl.: Da haben Se wieder sehr richtig, Herr Jerichtshof; injestochen bin ick derentwejen doch jeworden, aber nich von wejen Verdunkelung, man bloß von wejen falsche Vorspiejelung.

Vors.: Für derartige scharfsinnige Unterschiede fehlt uns jedes Verständnis. Uebrigens will ich Sie darauf aufmerksam machen, daß sich die Aussage der Zeugin Runge genau mit Ihren vor der Polizei zu Protokoll gegebenen Erklärungen deckt. Sie sollten diesen Umstand nicht un-

Heute eine Beilage.